Nutzungsordnung der Stadt Höxter für den Sport- und Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe in den städtischen Sporthallen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Ab dem 12. August 2020 werden die öffentlichen **Trainings- und Sporthallen** der Stadt Höxter wieder für den Sport- und Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfe freigegeben.

Dabei ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der aktuell gültigen Regeln des Infektionsschutzes (insbesondere Coronaschutzverordnung) die folgende Nutzungsordnung durch jede/n Nutzer/-in strikt zu beachten und in eigener Verantwortung umzusetzen!

Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann eine sofortige Schließung der Halle/n erfolgen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt!

Für den Sportunterricht der Schulen gelten gesonderte Auflagen!

Zutritt zu den Hallen:

- Der **Aufenthalt** in den Hallen ist ausschließlich zum Zweck des Sport- und Trainingsbetriebs sowie für Wettkämpfe zulässig.
- Personen mit Symptomen einer **Atemwegsinfektion** ist der Zutritt untersagt; Ausnahmen sind nach ärztlicher Abklärung im Einzelfall möglich (keine COVID-19-Erkrankung!).
- Nach dem Betreten der Hallen sind unverzüglich die **Hände zu waschen oder zu desinfizieren**.
- Beim Aufenthalt in den Hallen ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Während des Trainingsbetriebs/Wettkampfes und beim Betreten der Duschen darf dieser abgelegt werden.
- Nach Beendigung einer Sporteinheit bzw. eines Wettkampfs sind die Hallen zügig zu verlassen, so dass möglichst keine Überschneidung mit nachfolgenden Personengruppen entsteht.

Abstandsregelung:

Gemäß Coronaschutzverordnung zwischen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) einzuhalten.
Ausnahmen hierfür gelten insbesondere für:
- Gruppen bis zu 10 Personen,
- Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten,
- Lebenspartner/ -innen,
- Personen aus max. zwei verschiedenen häusl. Gemeinschaften,
- für die Durchführung von Sport- und Trainingseinheiten sowie
- Wettkämpfe.

Durchführung von Sport-/Trainingseinheiten sowie Wettkämpfen:

- Die **zulässige Personenzahl** für Sport- und Trainingseinheiten bemisst sich wie folgt:

  Kontaktfreie Sportarten: 1 Person pro 7 qm nutzbarer Hallenfläche und Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen. Bei Einheiten mit höherer Bewegungsaktivität bzw. besonderer Aerosolbelastung ist es zwingend erforderlich, den Mindestabstand angemessen zu erhöhen.

  Nicht kontaktfreie Sportarten: Maximal 30 Personen sind zulässig!*
  * Die 30 Personen beziehen aktive Spieler und eingewechselte Ersatzspieler mit ein, also alle, die in den gezielten Kontaktsport gehen. Nicht einzubeziehen sind alle Personen, die – wie beim normalen Sport – die 1,5 m einhalten, also Trainer und sonstige Ersatzspieler und Schiedsrichter. Die nicht in die 30er Gruppe zu zählenden Personen müssen den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.)

- Unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und des Infektionsschutzes sind für beide vorgenannten Sportarten die Kontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit in einer Liste zu erfassen. Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden

Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

- Zuschauer dürfen die Sporthallen betreten, wenn sie sich in einem abgegrenzten Bereich aufhalten und die Rückverfolgbarkeit durch Erfassung der Kontaktdaten in einer Anwesenheitsliste (s. oben) sichergestellt ist.
  Die **maximal zulässige Zuschauerzahl** bemisst sich wie folgt: 1 Person pro 7 qm bereitgestellter Zuschauerfläche (max. 300 Zuschauer).

  Dabei ist ferner zu beachten:

  - Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen den Personen, es sei denn, es greifen die oben aufgeführten Ausnahmen für einzelne Personengruppen,
  - Treffen geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygiene und zum Infektionsschutz,
  - Steuerung des Zutritts,
  - Sicherstellen der Rückverfolgbarkeit mittels Teilnehmerlisten. Die Listen sind durch die jeweils verantwortliche Person (Übungsleiter o. ä.) über einen Zeitraum von 4 Wochen sicher aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Nutzung der Umkleiden und sanitären Einrichtungen:

- In Sammelumkleiden sowie im Bereich sanitärer Einrichtungen ist stets der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend zu tragen, ausgenommen bei Benutzung der Duschen.
- Umkleiden und sanitäre Einrichtungen sind regelmäßig zu lüften, insb. nach der Benutzung.

Nutzung von Sportgeräten:

- Gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (z.B. Spinde, Ablagen, Polster) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen, bevor eine andere Person diese nutzt.
- Sportgeräte, deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, dürfen nicht zur Verfügung gestellt bzw. genutzt werden.
- Bei Nutzung eigener Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) sind die Besitzer für die Reinigung/Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Personen ist unzulässig.

Reinigen und Lüften:

- Alle Möglichkeiten in den Sporthallen zum guten Durchlüften sind zu nutzen (Türen, Fenster, Oberlichter etc.). Die Hallen sind regelmäßig/intensiv zu lüften – insbesondere nach Beendigung einer Sporteinheit und vor einem Gruppenwechsel. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.
- Alle genutzten Kontaktflächen, insbesondere im Bereich der sanitären Einrichtungen und Umkleidekabinen (u.a. Duscharmaturen, Wasserhähne, WC-Sitze), sind grundsätzlich nach Beendigung einer Sporteinheit mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen.
  Der Umfang und die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist von dem jeweils Verantwortlichen durch Unterschrift zu dokumentieren.
  Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden durch die Stadt Höxter zur Verfügung gestellt.

Höxter, 12.08.2020

Stadt Höxter
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Stefan Fellmann
Dezernent für Schule, Ordnung, Soziales und Recht

Nutzungsordnung für die Umkleide-, Dusch und Sanitärräume auf den städtischen Sportplätzen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Ab dem 12. August 2020 werden die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume auf den öffentlichen Sportplätzen der Stadt Höxter wieder für eine Nutzung freigegeben.

Dabei ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der aktuell gültigen Regeln des Infektionsschutzes (insbesondere Coronaschutzverordnung) die folgende Nutzungsordnung durch jede/n Nutzer/-in strikt zu beachten und in eigener Verantwortung umzusetzen!

Bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann eine sofortige Schließung der Räume erfolgen.

Die Nutzung der Sportplätze darf nur unter Einhaltung des vom jeweils nutzenden Verein erarbeiteten Hygienekonzeptes erfolgen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt!

Nutzung der Umkleiden und sanitären Einrichtungen:

- Nach dem Betreten der Umkleiden und sanitären Einrichtungen sind unverzüglich die **Hände zu waschen oder zu desinfizieren**.
- In Sammelumkleiden sowie im Bereich sanitärer Einrichtungen ist stets der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten.
- Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend zu tragen, ausgenommen bei Benutzung der Duschen.

Reinigung und Lüften

- Alle Möglichkeiten in den Umkleiden und sanitären Einrichtungen zum **regelmäßigen** (insbesondere nach Beendigung einer Sporteinheit und vor einem Gruppenwechsel) **und guten Durchlüften** sind zu nutzen (Türen, Fenster, Oberlichter etc.).
- Alle genutzten Kontaktflächen Im Bereich der Umkleide- und Duschräume sowie der Toilettenanlagen (u.a. Duscharmaturen, Wasserhähne, WC-Sitze) sind nach Beendigung **durch den Nutzer/Nutzerin mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen**.
  Der Umfang und die Durchführung der Reinigungsarbeiten sind von dem jeweils Verantwortlichen **durch Unterschrift zu dokumentieren**.

Höxter, 12.08.2020

Stadt Höxter
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Stefan Fellmann
Dezernent für Schulen, Ordnung, Soziales und Recht